

Kleine Anfrage

Projekt Liegenschaften fair besteuern

Frage von Landtagsabgeordneter Wolfgang Marxer

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 04. November 2015

Der letzte Stand nach meiner Kenntnis waren die Antworten auf eine Kleine Anfrage im März-Landtag und dort hiess es unter anderem: «Die Meinungsbildung ist noch nicht ganz abgeschlossen. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass sich die Regierung im Sommer dieses Jahres mit einem entsprechenden Vorschlag beschäftigen wird. Eine Vorlage an den Landtag ist jedenfalls noch in dieser Legislaturperiode geplant.» Im Bericht und Antrag zur AHV, den wir im Dezember-Landtag behandeln werden, las ich erstaunt beim Kapitel «Ergänzungsleistungen»: «Neu soll der Regierung in Art. 2 Abs. 1bis explizit die Kompetenz eingeräumt werden, Grundsätze aufzustellen, wie das Vermögen zu bewerten ist.» Und dies eben für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens für Ergänzungsleistungen, deren Praxis durch VGH und Staatsgerichtshof-Urteile bereits festgelegt ist.

- * Konnte sich die Regierung mit einem entsprechenden Vorschlag beschäftigen?
- * Läuft ein Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage, welche ja noch in dieser Legislaturperiode geplant ist?
- * Teilt die Regierung meine beziehungsweise die Auffassung, dass einer fairen Besteuerung von Liegenschaften eine ganz zentrale Bedeutung für Steuergerechtigkeit und für die zielgenaue Beanspruchung von Unterstützungsleistungen jedwelcher Art zukommt?

Antwort vom 06. November 2015

Zu Frage 1: Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen hat in der Zwischenzeit mit der Steuerverwaltung sowie anderen Experten eine vertiefte Analyse der Situation und verschiedener Lösungsansätze vorgenommen. In einem noch andauernden Diskussionsprozess werden dabei die verschiedenen Varianten hinsichtlich ihrer steuerrechtlichen Auswirkung und administrativer Umsetzung geprüft.

Die Aufgabenstellung ist anspruchsvoll, da unterschiedlichste und divergierende Interessen zu berücksichtigen sind, wie Förderung des Wohneigentums, Umgang mit Mieterträgen, Gleichbehandlung von alten und neuen Liegenschaften, Gleichbehandlung mit anderen Vermögenswerten usw. Es ist dabei zu vermeiden, dass eine Ungerechtigkeit durch eine andere abgelöst wird.

Auch lässt sich mit der heutigen Datenlage nicht abschätzen, welche Auswirkungen die verschiedenen Bewertungs- und Besteuerungsvarianten auf die Steuereinnahmen haben werden. Es ist deshalb zu überlegen, ob und wie diese Datenbasis verbessert werden kann.

Zu Frage 2: Aufgrund der zu Frage 1 genannten Erläuterungen gibt es noch keinen Auftrag zur Erarbeitung eines Bericht und Antrags.

Zu Frage 3: Unter Steuergerechtigkeit wird gemeinhin verstanden, dass sich die Steuer an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers orientiert und dass sie in sich schlüssig ausgestaltet ist. In diesem Sinn entspricht die derzeitige steuerrechtliche Behandlung der Liegenschaften als ein Element des Gesamtvermögens systematisch dem Kriterium der Steuergerechtigkeit. Problematisch ist jedoch die unterschiedliche Bewertung der älteren gegenüber den neuen Liegenschaften.

Bezüglich der Unterstützungsleistungen ist festzuhalten, dass diese nach definierten Kriterien zugesprochen werden. Inwieweit das Vermögen mit und ohne Berücksichtigung von Liegenschaften als Kriterium herangezogen wird, ist umfassend in der Beantwortung des Postulates zur Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private dargestellt.